



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 120.112 - 2a/63

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 28. November 1962, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztalles abgeändert wird.

Zu Zl. 61 ex 1962
vom 28. November 1962

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Empf. 15. JAN. 1963
Zl. 11/1 R. J. M. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Jänner 1963 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 28. November 1962, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztalles abgeändert wird, gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches wäre zu bemerken, daß es im letzten Satz unter Punkt 1 des Gesetzesbeschlusses statt "Er hat Rechtspersönlichkeit" besser "Der Verband hat Rechtspersönlichkeit" zu lauten hätte. Im drittletzten Satz des Punktes 2 wären die Worte "der Mitglieder (Ersatzmänner) der Vollversammlung" zu streichen.

14. Jänner 1963
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loebenstein

~~Amte der n. ö. Landesregierung~~

~~Einkaufsstelle~~

~~15. JAN. 1963~~

Landtagskanzlei

~~Bearb.~~

~~Beilagen:
Stempel:~~